

13. Außer auf den Wällen, Promenaden und Alleen hiesiger Stadt ist das Fahren und Reiten auch auf folgenden Wegen untersagt: a) auf der Seminarstraße, welche sich von der Bahnhofstraße bis an die Jonas'sche Restauration hinzieht; b) auf dem von der Allee in die Kesselgasse führenden, zwischen dem Mießner'schen und Budin'schen Hause ausmündenden und mit Trottoirplatten belegten Gäßchen; c) auf dem von der Reichenstraße (zwischen dem Agerodt'schen und Ulrich'schen Hause) nach der hinteren Reichengasse führenden Gäßchen; d) auf dem an der Weglich'schen Mühle vorüber längs des Spreethales nach der Pehold'schen Eisengießerei führenden Wege, und endlich e) auf dem Fußsteige, welcher von der Dresdener Straße und ohnweit des Hospitals zum heiligen Geist über den sogenannten alten Weinberg nach dem Neufircher Wege führt. Contraventionen werden mit Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Bef. v. 26. Octbr. 1867.

14. Die Polizeibehörde empfiehlt die städtischen Promenaden dem Schutze des Publicums und weist darauf hin, daß namentlich das Tummeln der Kinder in denselben außerhalb der Wege, ferner das Abpflücken der Blätter und später der Blumen, sowie der Blüthen an Bäumen und Sträuchern unter keiner Bedingung gestattet werden kann, sondern unnachsichtlich bestraft werden wird, macht auch darauf aufmerksam, daß Eltern und Pflegeeltern, neben der Verpflichtung zur Ersakleistung der durch ihre Kinder oder Pflegebefohlenen verursachten Schäden, wegen unterlassener gehöriger Beaufsichtigung derselben, werden zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die Polizeiorgane, sowie die in den Promenaden beschäftigten Communarbeiter sind zur strengsten Beaufsichtigung und bei Contraventionsfällen zur Anzeigeerstattung, nach Befinden zur sofortigen Arretur des Contravenienten angewiesen worden. Bef. v. 10. Mai 1867.

15. Die Polizeibehörde nimmt Veranlassung, auf die bestehende Vorschrift, nach welcher bei gefallenem Schnee die Pferde vor Wagen oder Schlitten mit Schellenbehängen zu versehen, mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß Contraventionen mit Geldbußen bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafen belegt werden. Bef. v. 21. Novbr. 1866.

16. Infolge vorgekommener Beschädigungen an Anpflanzungen und Denkmälern auf den beiden Gottesäckern zum Taucher wird Jedem, der sich einer solchen Beschädigung schuldig macht, insofern nicht nach Maaßgabe des Strafgesetzbuchs einzuschreiten ist, eine Geldstrafe von 10 Rgr. bis 3 Thlr., oder entsprechende Gefängnißstrafe, Kindern dagegen körperliche Züchtigung angedroht, zugleich auch einem Jeden, der einen Urheber einer Beschädigung zur Bestrafung anzeigt, eine Belohnung von 1 Thlr. zugesichert. Bef. v. 26. April 1858.

17. Der Rath sieht sich zu der Anordnung veranlaßt, daß alle mit schweren Lasten beladene Wagen, soweit dieses der Beschaffenheit der einzelnen Straßen nach und sonst möglich ist, die Bedeckungen der Schleusen und Hahnkasten zu vermeiden und nicht über solche hinweg die Wagen zu führen haben. Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsstrafen von 5 Rgr. bis 5 Thlr., nach Befinden mit entsprechender Gefängnißstrafe, geahndet werden, und bleiben dieserhalb ebenso die Eigenthümer, als die Führer der Geschirre verantwortlich, welche Ersteren übrigens ihre Dienstleute auf dieses Verbot aufmerksam zu machen haben. Bef. vom 14. Octbr. 1858.